Stadt Osterwieck Osterwieck, 14.09.2015

Beschlussvorlage Nr. 179-II-2015

Sitzung/Gremium	Termin	Status
Bau- und Vergabeausschuss	17.09.2015	öffentlich
Stadtrat	24.09.2015	öffentlich

Vorbereitung durch die Verwaltung:
Federführendes Amt: Fachbereich II/Team Bauen

Betr.: Bebauungsplan "Osterwiecker Straße" für die Ortschaft Berßel, Flur 2, Flurstücke 191, 49, 48, 68/1, 68/2 teilweise, 254, 44, 45 46, 47, 40/1, 41/1, 43/3, 34/1, 34/3, 35/1, 39/1, 36/1, 37/1 teilweise und 38 - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Stadtratssitzung am 12.03.2015 wurde die Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB während der Auslegung wurde gemäß § 19 III der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck ortsüblich vom 09.04.2015 bis 19.05.2015 durch Aushang bekannt gemacht. Die Unterlagen der Auslegung lagen vom 17.04.2015 bis zum 18.05.2015 im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 II BauGB mit Schreiben vom 15.04.2015 aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem genannten Bebauungsplan bis zum 13.05.2015 abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in dem Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

In der Stadtratssitzung am 11.06.2015 wurde die erneute Auslegung des Bebauungsplanes beschlossen.

Mit Schreiben vom 19.06.2015 hat der Landkreis die Frist der Bekanntmachung zur Auslegung beanstandet. Um Verfahrensfehler auszuschließen wurde die Auslegung wiederholt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 II BauGB während der Auslegung wurde gemäß § 19 III der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck ortsüblich vom 04.07.2015 bis 31.08.2015 durch Aushang bekannt gemacht. Die Unterlagen der Auslegung lagen vom 19.07.2015 bis zum 28.08.2015 im Rathaus der Stadt Osterwieck, Am Markt 11, 2. OG, Zimmer 22 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 II BauGB mit Schreiben vom 19.06.2015 aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem genannten Bebauungsplan bis zum 24.07.2015 abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in dem Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

In der Stellungnahme der Landesstraßenbaubehörde wurde gefordert, dass die vorhandene Zufahrt zu den Gewerbegebieten (GE und GEe) im Entwurf dargestellt wird und die Baulinie von 3m auf 20m zum äußeren Rand der Fahrbahn außerhalb der Ortsdurchfahrt verändert wird. Aufgrund dieser Änderungen des Bebauungsplanentwurfes wird eine erneute Auslegung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange notwendig. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 a BauGB mit Schreiben vom 27.07.2015 aufgefordert, eine Stellungnahme zu dem genannten Bebauungsplan bis zum 28.08.2015 abzugeben. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in dem Bebauungsplanentwurf berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen der Vorlage	Ja ☐	Nein ☒
Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	Ja ☐	Nein ☒
Veranschlagung im Finanzplan	Ja ☐	Nein ☒

Pflichtaufgaben	☐	Freiwillige Aufgaben	☒
Ergebnisplan	☐	Finanzplan/ Investitionstätigkeit	☐

Entscheidungsvorschlag:

1. Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck beschließt den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes „Osterwiecker Straße" für die Ortschaft Berßel zur Abwägung und Satzung.

2. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 19 der Hauptsatzung der Stadt Osterwieck in der Ilsezeitung bekanntzumachen.

Anlagen:

Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus zeichnerischem Teil und Begründung inklusive Anhang (Stand September 2015) und der Abwägungskatalog (Stand September 2015)

Wagenführ
Bürgermeisterin

Schönfeld
Fachbereichsleiter

3. Beschluss:

Dem Entscheidungsvorschlag wird

☐ zugestimmt
☐ nicht zugestimmt
☐ mit folgenden Änderungen/ Ergänzungen zugestimmt

Änderungen/ Ergänzungen:

.....
.....
.....
.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Stadtrates:	**29**
davon anwesend:	
Ja-Stimmen:	
Nein-Stimmen:	
Stimmenthaltungen:	

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA waren keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Auf Grund des § 33 (1) KVG LSA haben folgende Mitglieder des Gemeinderates weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Osterwieck, 24.09.2015

Wagenführ
Bürgermeisterin